

Allgemeine Einkaufsbedingungen

trinkkontor Gruppe

Stand: 01.05.2022

Nachfolgend im Einzelnen:

trinkkontor GmbH, Duisburg

trinkkontor Mittelhessen GmbH & Co. KG, Wettenberg

-nachfolgend Besteller genannt-

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (EB) gelten für alle Einkäufe von Waren und begleitenden Dienstleistungen der Besteller, sofern der Besteller und der Lieferant (nachfolgend Vertragspartner genannt) nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2 Die EB gelten ergänzend zu den sonstigen, den Einkauf von Waren betreffenden Verträgen zwischen den Vertragspartnern. Soweit ein Widerspruch zwischen EB und den Verträgen besteht, gehen die betreffenden Vertragsabreden den jeweiligen Bestimmungen in den EB vor.
- 1.3 Die EB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von den EB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und ihrer Geltung wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Besteller schriftlich und ausdrücklich mit Ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt hat. Einem verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stimmt der Besteller zu.
- 1.4 Die EB gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den EB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Eine stillschweigende Zustimmung zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen von Waren erfolgen zu den zwischen dem Besteller und dem Vertragspartner vereinbarten Bedingungen.
- 2.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
- 2.3 Die Bestellungen können vom Besteller mit einem Vorlauf von maximal 24 Stunden, vor dem Lieferungs-/Abholzeitpunkt, erfolgen.
- 2.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich den Eingang der Bestellung als auch die Lieferfähigkeit der bestellten Produkte umgehend nach Erhalt schriftlich, per Email oder Fax, zu bestätigen.

3. Liefer-/Leistungszeit

- 3.1 Die in den Bestellungen angegebenen Termine für die Lieferungen/Leistungen sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 3.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Ansprüche zu.

4. Liefer-/Abholbedingungen

- 4.1 Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des Vertragspartners „frei Haus“ zum jeweils vereinbarten bzw. in der Bestellung angegebenen Lieferort.
- 4.2 Zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen ist der Vertragspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt.
- 4.3 Kommt es im Rahmen der Warenabholung, bei dem Vertragspartner, zu Standzeiten, die nicht in den Risikobereich des Bestellers fallen, so wird dem Vertragspartner ab einer Standzeit von 105 Minuten eine Vergütung von 25,00 € je angefangener 15 Minuten berechnet. Die Standzeit beginnt mit der Anmeldung des Fahrers bei dem Vertragspartner und endet mit der Ausfahrt, inklusive der Lieferpapiere, bei dem Vertragspartner. Die angefallenen Standzeiten werden spätestens je Quartal in Rechnung gestellt. Die Begleichung der Rechnung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass die gelieferten Waren mustergenau sind und/oder den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten.
- 5.2 Der Vertragspartner sichert ferner zu, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung, mangelfrei und in Deutschland und/oder in dem sich aus der Bestellung ergebenden Bestimmungsland uneingeschränkt verkehrsfähig sind und dass mit ihrem Vertrieb weder gegen geltende rechtliche Vorschriften verstoßen noch in Rechte Dritter, insbesondere Schutzrecht oder Vertriebsbindungen, eingegriffen wird.
- 5.3 Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu.
- 5.4 Soweit eine unverzügliche Untersuchung der gelieferten Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgange tunlich ist, wird der Besteller die nach vertragsgerechter Anlieferung am vereinbarten Lieferort unverzüglich untersuchen. Ohne Untersuchung offen zu Tage tretende Mängel wird der Besteller unverzüglich rügen. Mängel, die er im Rahmen der gebotenen Untersuchung erkennbar sind, werden unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Versteckte Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie erkannt werden.
- 5.5 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die Untersuchung der Ware nur stichprobenartig erfolgt, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht.

- 5.6 Im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen gelten Mängelrügen als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Erkennen bzw. Erkennbarkeit des Mangels erfolgen, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere bei verderblicher Ware, eine kurzfristige Rüge geboten ist. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 5.7 Der Vertragspartner kann sich nicht auf die Verletzung der Rügeobliegenheit seitens des Bestellers berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware auf Umständen beruht, die der Lieferant kennt oder über die er nur infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis sein konnte.
- 5.8 Sofern der Besteller wegen einer Schutzrechtsverletzung oder wegen eines Eingriffes in sonstige Rechte Dritter von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich insbesondere auf die Anwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 5.9 Der Vertragspartner gewährleistet eine saubere und verkehrsfähige Bereitstellung der Ware. Die Kosten für die Reinigung der Ware werden dem Vertragspartner mit einem Kostenersatz von 0,25 € pro Verkaufseinheit berechnet.

6. Produkte und Datumsangaben

- 6.1 Bei Produkten, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbraucherdatum etc.) aufweist oder aufweisen muss, muss die Restlaufzeit, d.h. die Zeit, die dem Besteller für die Vermarktung der Produkte zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 80 Prozent der Gesamtlaufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenen Datum) tragen.
- 6.2 Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft und werden gegen einen Kostenersatz (§ 11.1) an den Vertragspartner zurückgeführt.
- 6.3 Artikel die einen Umschlag < 1 Palette/Monat/Niederlassung haben, bezeichnen wir als B-/C-Artikel. Für diese Artikel wird ein Kostenersatz von 100,00 €/Artikel/Niederlassung fällig. Die B-/C-Artikel werden jährlich in Rechnung gestellt. Die Begleichung der Rechnung hat innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.
- 6.4 Preiserhöhungen können nur mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten durchgeführt werden. Die Erhöhung erfolgt zum Monatsersten und nur dann, wenn es sich um eine allgemein gültige Preiserhöhung, seitens des Vertragspartners, handelt.

7. Leergut und Pfandgeld

- 7.1 Der Besteller behandelt das überlassene Leergut mit Sorgfalt und verpflichtet sich das Leergut möglichst schnell wieder an den Vertragspartner zurückzuführen.
- 7.2 Da die Besteller als Absatzmittler fungieren, kann es zu Mehr- oder Minderrücknahmen bei den jeweiligen Kunden der Besteller kommen. Der Besteller ist daher berechtigt, das Leergut entsprechend den tatsächlichen Kundenrücklaufmengen an den Vertragspartner zurückzuführen. Dieser ist zur Auszahlung des allgemein gültigen Pfandgeldes in Höhe der zurückgegebenen Menge verpflichtet.
- 7.3 Sollte eine Mehrrückgabe von unbepfandeten Paletten durch den Besteller an den Vertragspartner stattfinden, müssen die zu viel zurückgegebenen Paletten an den Besteller herausgegeben werden.

- 7.4 Für die Versorgung der Kunden, des Bestellers, mit Leerrahmen, stellt der Vertragspartner Leerrahmen zur Verfügung, die, je nach Möglichkeit, per Zuladung bei Warenabholung oder per Zustellung auf Kosten des Vertragspartners, dem Besteller, zur Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Leerrahmen müssen, im Verhältnis zum Vollgutbezug, mindestens eine Quote von 10 % erfüllen.
- 7.5 Für die Rückführung von überschüssigem Leergut, d.h. ist die Leergutrückführung höher als das bezogene Vollgut, wird ein Kostenersatz fällig. Der Kostensatz beträgt 0,35 €/Kiste. Alternativ kann der Vertragspartner auf eigene Kosten das überschüssige Leergut abholen lassen.

8. Grüner Punkt

- 8.1 Sofern die Ware nach der Bestellung für den deutschen Markt bestimmt ist bzw. die Bestellung einen Weiterverkauf der Ware in Deutschland ausschließt, müssen sämtliche Einweg-Verpackungen mit Ausnahme pfandpflichtiger Einweg-Getränkeverpackungen den Grünen Punkt von DSD (Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung GmbH) tragen.
- 8.2 Der Vertragspartner haftet für die ordnungsgemäße Beteiligung am Dualen System und stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter, auch der öffentlichen Hand, frei, die wegen eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Verpackungsverordnung und/oder sonstige in Umsetzung des Europäischen Verpackungsrechts erlassene Rechtsformen geltend gemacht werden.
- 8.3 Für Waren, die nach der Bestellung ausschließlich für einen oder mehrere ausländische Märkte bestimmt sind, gelten die vorstehenden Vorschriften, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, entsprechend, soweit das jeweilige Bestimmungsland den Grünen Punkt als Finanzierungszeichen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen übernommen hat bzw. andere privatwirtschaftliche Systeme wie das Duale System bestehen.

9. Transportverpackung

- 9.1 Der Besteller übernimmt die Entsorgung der Transportverpackungen für den Vertragspartner. Der Vertragspartner erstattet dem Besteller die Entsorgungskosten.
- 9.2 Die Kostenerstattung richtet sich, soweit Vertragspartner und Besteller keine anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen, nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

10. Rückruf, Warnung und sonstige produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

- 10.1 Ist der Vertragspartner aufgrund sicherheitsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die zuständigen Behörden über Anhaltspunkte zu unterrichten, dass von der Ware eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen und/oder Sachen ausgeht, oder dass die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht, informiert der Vertragspartner hierüber unverzüglich schriftlich den Besteller mit Kopie an die trinkkontor GmbH, Duisburg.
- 10.2 Ergeht für die Ware eine Warnung, ein Rückruf oder eine sonstige nach produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen behördlich angeordnete Maßnahme oder ergreift der Vertragspartner, ein Vorlieferant oder der Hersteller eine solche Maßnahme, haftet der Vertragspartner dem Besteller dadurch verursachten Schaden inklusive der für die Rücknahme des Ware entstandenen Kosten, soweit der Vertragspartner den Anlass für die Maßnahme zu vertreten hat.

- 10.3 Beabsichtigt der Besteller seinerseits eine Warnung, einen Rückruf oder eine sonstige nach produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen angebotene Maßnahme, gibt der Besteller dem Vertragspartner Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme, soweit dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme, möglich und zumutbar erscheint. Der Vertragspartner haftet dem Besteller für den durch die Maßnahme verursachten Schaden inklusive der Durchführung der Maßnahme notwendigen Kosten, soweit der Vertragspartner den Anlass für die Maßnahme zu vertreten hat.
- 10.4 Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsfragen öffentlich, insbesondere in den Medien, davor gewarnt, die Ware oder Produkte mit vergleichbarer Art oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen oder zu benutzen, ist der Besteller zur Kündigung noch nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Ware gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, soweit infolge der Warnung keine Nachfrage mehr für die Ware besteht. Das Kündigungs- und Rückgaberecht besteht binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen Mangelhaftigkeit der Ware bleiben hiervon unberührt.
- 10.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sich sämtliche Ladungsträger, die an den Besteller ausgehändigt werden, in einwandfreiem, tauschfähigem Zustand befinden.

11. Warenretouren/Kostenersatz

- 11.1 Führt der Besteller infolge von Maßnahmen nach Ziffer 10 dieser EB, auf Anforderungen der Vertragspartner zu vertretenden Gründen, insbesondere erheblichen Warenmängeln, Warenretouren aus dem Einzelhandel oder Großhandel durch, erstattet der Vertragspartner die dadurch der trinkkontor Gruppe und/oder dem Besteller entstandenen Kosten – vorbehaltlich von dem Besteller nachgewiesener höherer Kosten – nach Maßgabe der folgenden Pauschalsätze:

(1) Verwaltungs- und Sachkosten	500,00 €	je Rückruf/je Niederlassung
(2) Kosten im Einzelhandelsmarkt	20,00 €	pro Anfahrt am Markt
(3) Logistikkosten	1,20 €	pro Kiste
	12,00 €	pro ¼ Chep Display
	24,00 €	pro ½ Chep Display
	20,00 €	pro Faß

- 11.2 Weitergehende Ansprüche der trinkkontor Gruppe bzw. des Bestellers auf Schadens- und Kostenersatz bleiben unberührt.

12. Rückverfolgbarkeit

- 12.1 Der Vertragspartner gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere Verordnung EG Nr. 178/2002, und zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren selbst hinaus für jede Ware die Stoffe (Zutaten/Rohwaren, Zusatz/Hilfsstoffe), der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses.

- 12.2 Gegenstand der Auskünfte/Informationen, die der Vertragspartner im Rahmen der Rückverfolgbarkeit auf Aufforderung zeitnah möglichst artikelspezifisch mitzuteilen hat, sind insbesondere folgende Punkte:

- Wie ist das Los/die Charge definiert?

- Welchen Umfang hat das betroffene Los/die betroffene Charge?
- Wer (Niederlassung/Großhandlung, Lager, Einzelhändler) wurde aus dem Los/Charge beliefert?
- Wann erfolgte die Lieferung an die einzelnen Abnehmer?
- Welchen Umfang hatte die Lieferung?

12.3 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Ware mit einer GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) versehen ist, die von Automaten wie z. B. Scannerkassen gelesen werden können. Ferner sind die gelieferten Paletten mit einem EAN-128-Transportetikett (UCC/EAN-128 Transport Label) mit NVE (Nummer der Versandeinheit, SSCC= Serial Shipping Container Code) auszustatten. Für jede nicht entsprechend gelabelte Palette, für die wir ein Ersatzetikett erzeugen müssen, stellen wir eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 € in Rechnung.

13. Einhaltung von Menschenrechten

trinkkontor setzt von seine Vertragspartner die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung voraus. Darüber hinaus haben die Geschäftspartner der trinkkontor die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsformen anzuerkennen und anzuwenden.

trinkkontor setzt voraus, dass seine Vertragspartner jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen. Soweit nationale Gesetze oder Regelungen es zulassen, dass Kinder zwischen 13 und 15 Jahren leichte Arbeit verrichten, darf dies auf keinen Fall gestattet werden, wenn der Minderjährige dadurch gehindert wird, der allgemeinen Schulpflicht oder Ausbildung nachzukommen oder die Beschäftigung seiner Gesundheit oder Entwicklung schadet.

Vertragspartner von trinkkontor verpflichten sich jegliche Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder der Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu unterbinden. Chancengleichheit und Gleichbehandlung sind zu fördern. Kein Mitarbeiter darf wegen seines Geschlechts, Alters, Hautfarbe, Kultur, ethnischen Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, Religionsausübung oder Weltanschauung benachteiligt werden. Vertragspartner von trinkkontor dürfen keine Zwangsarbeit in ihrem Unternehmen zulassen.

trinkkontor setzt voraus, dass seine Vertragspartner in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit achten, d.h. das Recht, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen.

Referenzen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
www.un.org/en/rights
- Internationale Arbeitsstandards (ILO)
<http://www.ilo.org/global/standards/lang-en/Index.htm>
- OHSHS 18001 Healthy & Safety Standard
www.ohshs-18001-occupational-health-and-safety.com

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der jeweils vereinbarte bzw. in der Bestellung angegebene Ort für die Warenlieferung.

15. Ursprungserzeugnisse

Auf Anforderung des Bestellers ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Besteller die für einen etwaigen Export der Ware ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen (Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse, etc.) unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

16. Höhere Gewalt

- 15.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an den Besteller im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen über die Art, den Umfang und die Dauer der Störung zu geben und seine vertraglichen Verpflichtungen nach Treue und Glauben entsprechend anzupassen.
- 15.2 Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als er an den Lieferungen/Leistungen wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen kein Interesse mehr hat.
- 15.3 Weitergehende gesetzliche bzw. vertragliche Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

17. Kündigung

- 16.1 Der Besteller ist berechtigt, die mit dem Vertragspartner bestehenden Verträge aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bzw. von sämtlichen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen zurückzutreten, falls
 - der Vertragspartner die Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird,
 - oder der Vertragspartner bezüglich seines Vermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, oder
 - ein Gläubiger den Insolvenzantrag stellt.
- 16.2 Daneben stehen dem Besteller sämtliche sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Kündigungsrechte zu.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in den EB ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in den EB davon unberührt.

19. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 18.1 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit immer der Schriftform. Mündliche Abreden müssen immer schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.
- 18.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 (CISG).
- 18.3 Handelsübliche Klauseln sind nach den INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) vom 1. Januar 2011 in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung auszulegen.

18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Lieferanten und dem Besteller ist der Sitz der Gesellschaft des jeweiligen Bestellers.

Fassung vom 01.05.2022